

01.02.00

Antrag

**der Länder Baden-Württemberg,
Rheinland-Pfalz**

**Entschlieung des Bundesrates zur Erffnung der
Regierungskonferenz zu institutionellen Fragen**

Staatsministerium Baden-Wrttemberg
Der Staatssekretr

Stuttgart, den 1. Februar 2000

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsidenten
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Sehr geehrter Herr Prsident,

die Regierungen der Lnder Baden-Wrttemberg und Rheinland-Pfalz haben
beschlossen, dem Bundesrat die als Anlage beigefgte

Entschlieung des Bundesrates zur Erffnung
der Regierungskonferenz zu institutionellen Fragen

zuzuleiten.

Ich bitte, die Vorlage gem § 36 Abs. 2 der Geschftsordnung des Bundesrates
in die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 04.02.2000 aufzunehmen
und eine sofortige Sachentscheidung herbeizufhren.

Mit freundlichen Gren



Dr. Lorenz Menz

**Entschließung des Bundesrates zur Eröffnung der Regierungskonferenz zu
institutionellen Fragen**

I.

1. Der Bundesrat begrüßt die Entscheidung des Europäischen Rates, eine Konferenz der Mitgliedstaaten mit dem Ziel einer Reform der Institutionen der Europäischen Union einzusetzen. Hauptaufgabe dieser Regierungskonferenz wird es sein, die Grundlagen für ein effizientes Funktionieren der Institutionen auch in einer erweiterten Europäischen Union zu schaffen.
2. Der Bundesrat unterstreicht die Notwendigkeit einer Reform der Institutionen der EU im Vorfeld der geplanten Erweiterung. Er ist aber der Auffassung, dass die Europäische Union darüber hinaus insgesamt vor einem umfassenderen Reformprozess steht. Zu diesem notwendigen Reformprozess zählt eine klare Aufgabenverteilung zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten. Die Europäische Union muss sich künftig auf die wirklich europäischen Aufgaben konzentrieren. Fahrplan und Zielrichtung für weitere Reformen müssen bereits im Ergebnis der jetzigen Regierungskonferenz klar erkennbar sein.
3. Größe und Zusammensetzung der Europäischen Kommission müssen sich nach Auffassung des Bundesrates künftig stärker als bisher unter Beachtung von Effizienzgesichtspunkten sowohl an politischen Kriterien als auch an den wahrzunehmenden Aufgaben orientieren. Im Interesse der Sicherung der Arbeitsfähigkeit der Europäischen Kommission auch in einer erweiterten Europäischen Union und ihrer Entwicklung zu einem politischen Leitungsgremium spricht sich der Bundesrat dafür aus, für die Zahl der Mitglieder der Kommission eine Obergrenze festzuschreiben. Allerdings setzt diese Regelung voraus, dass es zu einer Einigung im Bereich der Neuordnung der Stimmwägung im Rat der Europäischen Union kommt.

4. Die gegenwärtige Stimmengewichtung im Rat der Europäischen Union spiegelt nach Auffassung des Bundesrates die Bevölkerungszahlen in einer erweiterten Europäischen Union nicht mehr in hinreichendem Maß wider. Eine Neuordnung der Stimmengewichtung im Rat ist daher unverzichtbar. Dadurch wird auch der Übergang zu Mehrheitsentscheidungen erleichtert. Hierbei muss ein Modell erreicht werden, das die Einwohnerzahl der Mitgliedstaaten und damit auch deren relative Größe und ihr relatives Gewicht stärker zum Ausdruck bringt. Der Bundesrat bevorzugt eine Lösung nach dem Prinzip der doppelten Mehrheit.
5. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass im Zusammenhang mit der Erweiterung der Europäischen Union Mehrheitsentscheidungen im Rat der Europäischen Union zur Regel werden sollten. Der Übergang zu Mehrheitsentscheidungen kann auch für die Länder Möglichkeiten für eine wirksamere Durchsetzung ihrer Anliegen auf europäischer Ebene bedeuten. Er betont dabei, dass die Anwendung des Mehrheitsprinzips im Rat bei der Gesetzgebung grundsätzlich mit der Mitentscheidung des Europäischen Parlaments einhergehen sollte.
6. Das Erfordernis der Einstimmigkeit kann im Einzelfall dazu geeignet sein, die Rechte und Zuständigkeiten der Länder in besonderem Maße zu schützen. Bei dem Übergang zu Mehrheitsentscheidungen ist im Einzelfall sicherzustellen, dass die jeweiligen Kompetenzgrundlagen der EU klar sind. Dieser Übergang ist nur mit präzise gefaßten Kompetenznormen möglich. Die verfassungsmäßigen Länderzuständigkeiten sind dabei zu wahren.
7. Über die drei im Vertrag von Amsterdam nicht gelösten institutionellen Fragen hinaus sollte die Regierungskonferenz nach Auffassung des Bundesrates auch der Weiterentwicklung regionaler Anliegen im Rahmen der Europäischen Union dienen. Klargestellt werden müsste dabei, dass öffentliche Dienstleistungen zum Zwecke der Daseinsvorsorge nach dem Subsidiaritätsprinzip Aufgabe der Mitgliedstaaten - in Deutschland vor allem auch der Länder und Kommunen - sind.

II.

Der Bundesrat wird seine Forderungen zur Regierungskonferenz zur institutionellen Reform der Europäischen Union sowie zu weiteren Reformanliegen - insbesondere auch zu einer exakteren Kompetenzabgrenzung - im Verlauf der Verhandlungen konkretisieren und im Einzelnen darlegen.

04.02.00

Beschluss
des Bundesrates

Entschlieung des Bundesrates zur Erffnung der Regierungskonferenz zu institutionellen Fragen

Der Bundesrat hat in seiner 747. Sitzung am 4. Februar 2000 die aus der Anlage ersichtliche Entschlieung gefasst.

Anlage

Entschließung des Bundesrates zur Eröffnung der Regierungskonferenz zu institutionellen Fragen

I.

1. Der Bundesrat begrüßt die Entscheidung des Europäischen Rates, eine Konferenz der Mitgliedstaaten mit dem Ziel einer Reform der Institutionen der Europäischen Union einzusetzen. Hauptaufgabe dieser Regierungskonferenz wird es sein, die Grundlagen für ein effizientes Funktionieren der Institutionen auch in einer erweiterten Europäischen Union zu schaffen.
2. Der Bundesrat unterstreicht die Notwendigkeit einer Reform der Institutionen der EU im Vorfeld der geplanten Erweiterung. Er ist aber der Auffassung, dass Die Europäische Union darüber hinaus insgesamt vor einem umfassenderen Reformprozess steht. Zu diesem notwendigen Reformprozess zählt eine klare Aufgabenverteilung zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten. Die Europäische Union muss sich künftig auf die wirklich europäischen Aufgaben konzentrieren. Fahrplan und Zielrichtung für weitere Reformen müssen bereits im Ergebnis der jetzigen Regierungskonferenz klar erkennbar sein.
3. Größe und Zusammensetzung der Kommission müssen sich nach Auffassung des Bundesrates künftig stärker als bisher unter Beachtung von Effizienzgesichtspunkten sowohl an politischen Kriterien als auch an den wahrzunehmenden Aufgaben orientieren. Im Interesse der Sicherung der Arbeitsfähigkeit der Kommission auch in einer erweiterten Europäischen Union und ihrer Entwicklung zu einem politischen Leitungsgremium spricht sich der Bundesrat dafür aus, für die Zahl der Mitglieder der Kommission eine Obergrenze festzuschreiben. Allerdings setzt diese Regelung voraus, dass es zu einer Einigung im Bereich der Neuordnung der Stimmwägung im Rat der Europäischen Union kommt.

4. Die gegenwärtige Stimmengewichtung im Rat der Europäischen Union spiegelt nach Auffassung des Bundesrates die Bevölkerungszahlen in einer erweiterten Europäischen Union nicht mehr in hinreichendem Maß wider. Eine Neuordnung der Stimmengewichtung im Rat ist daher unverzichtbar. Dadurch wird auch der Übergang zu Mehrheitsentscheidungen erleichtert. Hierbei muss ein Modell erreicht werden, das die Einwohnerzahl der Mitgliedstaaten und damit auch deren relative Größe und ihr relatives Gewicht stärker zum Ausdruck bringt. Der Bundesrat bevorzugt eine Lösung nach dem Prinzip der doppelten Mehrheit.
5. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass im Zusammenhang mit der Erweiterung der Europäischen Union Mehrheitsentscheidungen im Rat der Europäischen Union zur Regel werden sollten. Der Übergang zu Mehrheitsentscheidungen kann auch für die Länder Möglichkeiten für eine wirksamere Durchsetzung ihrer Anliegen auf europäischer Ebene bedeuten. Er betont dabei, dass die Anwendung des Mehrheitsprinzips im Rat bei der Gesetzgebung grundsätzlich mit der Mitentscheidung des Europäischen Parlaments einhergehen sollte.
6. Das Erfordernis der Einstimmigkeit kann im Einzelfall dazu geeignet sein, die Rechte und Zuständigkeiten der Länder in besonderem Maße zu schützen. Bei dem Übergang zu Mehrheitsentscheidungen ist im Einzelfall sicherzustellen, dass die jeweiligen Kompetenzgrundlagen der Europäischen Union klar sind. Dieser Übergang ist nur mit präzise gefaßten Kompetenznormen möglich. Die verfassungsmäßigen Länderzuständigkeiten sind dabei zu wahren.
7. Über die drei im Vertrag von Amsterdam nicht gelösten institutionellen Fragen hinaus sollte die Regierungskonferenz nach Auffassung des Bundesrates auch der Weiterentwicklung regionaler Anliegen im Rahmen der Europäischen Union dienen. Klargestellt werden müsste dabei, dass öffentliche Dienstleistungen zum Zwecke der Daseinsvorsorge nach dem Subsidiaritätsprinzip Aufgabe der Mitgliedstaaten - in Deutschland vor allem auch der Länder und Kommunen - sind.

II.

Der Bundesrat wird seine Forderungen zur Regierungskonferenz zur institutionellen Reform der Europäischen Union sowie zu weiteren Reformanliegen - insbesondere auch zu einer exakteren Kompetenzabgrenzung - im Verlauf der Verhandlungen konkretisieren und im Einzelnen darlegen.